



Institutionelles Schutzkonzept

Vorgelegt von: **ND**; Rechtsträger: **ND-KMF e.V.**

Adresse: Gabelsberger Straße 19, Köln

überarbeitete Fassung, gültig ab 1.5.2025

Dieses Schutzkonzept hat Gültigkeit für alle Veranstaltungen des ND, u.a.

- Kinder- und Jugendprogramm im Rahmen von Veranstaltungen
- Firmvorbereitung

Inhalt

Schlüssel: Who is Who?	2
Ziel: Kultur der Achtsamkeit	3
Prävention im ND	3
I. Qualitätsmanagement	4
1. Informationen über Präventionsmaßnahmen und Möglichkeit zu Rückmeldungen	4
2. Überprüfung und Evaluierung der Präventionsmaßnahmen und des ISK	5
3. Überprüfung des ISK	5
4. Unterstützungsleistungen und Hilfen zur Aufarbeitung nach Vorfällen (sexualisierter) Gewalt	5
5. Information der Öffentlichkeit	5
II. Erweitertes Führungszeugnis	6
1. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	6
2. Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung	6
III. Beratungs- und Beschwerdewege	6
1. Rahmenbedingungen schaffen	6
2. Beratung im Bereich Prävention	7
3. Beschwerdewege im ND	7
3.1. Mögliche Instanzen für persönliche Beschwerde	7
3.2. Möglichkeit zur (auf Wunsch) anonymen Beschwerde	8
3.3. Bekanntmachung der Beratungsangebote bzw. Beschwerdewege	9
4. Handlungsleitfaden: „Was tun, wenn...?“	9
4.1. Was tun... bei der Vermutung, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist?	9
4.2. Was tun... wenn ein/e Minderjährige/r von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?	10
4.3. Was tun... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen teilnehmenden Kindern/Jugendlichen?	10
4.4. Dokumentation	11
5. Rehabilitation	11
IV. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung	11
1. Rechtliche Voraussetzung	11
2. Aus- und Fortbildungen im Bereich Prävention im ND	12
V. Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung	12
VI. Nachhaltige Aufarbeitung	13
1. Einführung	13
2. Hintergrund	14
3. Unterstützungsangebote	15
4. Vorgehen zur nachhaltigen Aufarbeitung	16

Anhang:	18
Anlage 1: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des ND-KMF e.V.	18
Anlage 2: Selbstauskunftserklärung	19
Anlage 3: Einverständniserklärung der Eltern	20
Anlage 4: Dokumentationsbogen für Geschäftsstelle und Präventionskräfte	20
Anlage 5: Vorschlag Dokumentationsbogen für meldende Personen	23
Anlage 6: Verhaltenskodizes	24

Schlüssel: Who is Who?

Für die verschiedenen Rollen und Funktionen bei ND-Veranstaltungen gibt es nicht immer einheitliche Bezeichnungen. Zur Klärung sei hier eine Erläuterung der in diesem Konzept verwendeten Bezeichnungen vorangestellt:

ND-Rat – Der ND-Rat gehört zu den zwei Organen des ND (Rat und Bundesleitung). Ihm gehören unter anderem an: die ND-Leitung, je eine Vertreter:in der Regionalleitungen, die Leiter:innen der Arbeitskreise und die Vertreter:innen der Veranstaltungen.

Bundesleitung – Der ND-Rat wählt die Bundesleitung, die ehrenamtlich tätig ist, darunter den/die Leiter:in, stellvertretende:r Leiter:in, Kanzler:in, Geistliche Leiter:in.

Vorstand – Den Vorstand des ND-KMF e.V. bilden der/die Leiter:in, stellvertretende:r Leiter:in und Kanzler:in.

Geschäftsstelle / (hauptamtliche) Mitarbeiter:innen / u.a. Verbandsreferent:in – Die Geschäftsstelle des ND-KMF e.V. in Köln unterstützt das Verbandsleben, das auf der Bundesebene vor allem in den verschiedenen Veranstaltungen stattfindet.

Vorbereitungsteam – Der Begriff bezeichnet die ehrenamtlichen Teams, die die verschiedenen Veranstaltungen vorbereiten und durchführen. In jedem Vorbereitungsteam gibt es (mindestens) eine Person mit einer Präventionsschulung, die für den Bereich Prävention zuständig ist (auch als Ansprechperson für dieses Thema für das KiJu-Team).

KiJu-Team / KiJu-Teamer:innen – Findet bei Veranstaltungen ein Kinder-Jugend-Programm statt, wird dieses von den ehrenamtlichen KiJu-Teamer:innen organisiert und geleitet. Die KiJu-Teamer:innen werden für jede Veranstaltung neu angesprochen, es gibt keine feststehende Struktur o.ä.

Firmbegleiter:innen – Die Firmbegleiter:innen führen ehrenamtlich die Firmvorbereitung durch, die im Rahmen von Wochenendveranstaltungen organisiert wird.

Ziel: Kultur der Achtsamkeit

Die Grundsätze des ND sind im Hirschberg-Programm verankert. Das Grundsatzprogramm wurde 1923 auf Schloss Hirschberg verabschiedet und 1948 und 1965 aktualisiert. Zurzeit gilt das Hirschberg-Programm in seiner Würzburger Fassung, die 1994 neu verabschiedet wurde. So heißt es dort u.a.:

- „Der ND steht allen offen, die mit uns seine Ziele verwirklichen wollen. Im ND begegnen sich Menschen aller Lebensalter, verschiedener Ausbildungsphasen und Berufe. Ihre lebendige Gemeinschaft macht die Besonderheit des ND aus. Im offenen Gespräch, im Aushalten unterschiedlicher Standpunkte, in gemeinsamem Handeln und gegenseitiger Hilfe sehen wir Verpflichtung und Chance.“
- „In den Gruppen des ND erleben wir Solidarität und Freundschaft, erfahren Rückhalt und Orientierung, gewinnen Lebensfreude und Hoffnung. Kennzeichnend für die Mitglieder des Bundes war und ist die Bereitschaft, Kirche, Politik und Gesellschaft mitzugestalten und Verantwortung zu übernehmen.“
- „Jesus ist uns Vorbild als Mensch. Uns fasziniert seine konsequente Gottes- und Menschenliebe. Er machte den Menschen Mut, das Leben zu wagen, und achtete sie höher als überkommene Regeln und Gesetze.“
- „Wo Menschen glaubwürdig für die Würde des Menschen, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung eintreten, folgen sie seinem Ruf und arbeiten mit am Reich Gottes.“
- „Als mündige Christinnen und Christen setzen wir uns ein für eine geschwisterliche Kirche. Wir streiten für die Änderung von Umgangsformen und Gesetzen, die Menschen ausgrenzen und verletzen.“

Aus diesem Verständnis heraus ist es das Anliegen des ND, den Verband zu einem sicheren und unterstützenden Ort für alle zu machen.

Dazu braucht es den Willen von allen Beteiligten, achtsam miteinander umzugehen und das eigene Verhalten immer wieder zu reflektieren. Außerdem braucht es einen Rahmen, der dazu beiträgt, Übergriffe – vor allem auf Minderjährige und Schutzbefohlene – zu verhindern. Da wir uns im ND oft auf Veranstaltungen sehen, bei denen zwischenmenschliche Begegnung im Mittelpunkt steht, ist die Auseinandersetzung mit dem Thema geboten.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist in den Gremien des ND und des ND-KMF e.V. abgestimmt und soll die Kultur der Achtsamkeit und Offenheit fördern.

Prävention im ND

Der ND hat im Jahr 2022 ein Institutionelles Schutzkonzept verabschiedet und zwei (bereits geschulte) Präventionsfachkräfte benannt. Im Folgenden wird eine überarbeitete Fassung dieses ISK vorgelegt, die den Vorgaben des Erzbistums Köln folgt.

Risikoanalyse

Es wurde eine Risikoanalyse vorgenommen (einsehbar auf der Homepage des ND), bei der vor allem der Charakter des familiären Verbandes mit engen, z.T. intergenerationellen Verflechtungen ins Zentrum gerückt ist. Auch die Prägung des Verbandslebens durch die verschiedenen Treffen und Veranstaltungen, bei denen meist die Vorbereitungsteams sowie die Gruppe der Teilnehmenden variieren, sind als Herausforderungen für die Prävention herausgestellt worden.

Entstehung dieses ISK – Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Das vorliegende Konzept ist entsprechend der Richtlinien des Erzbistums Köln (als Belegenheitsbistum des Verbandes) entstanden. Die Bundesleitung hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, die aus unterschiedlichen professionellen Hintergründen verschiedene Perspektiven auf den Verband und das Verbandsleben eingebracht haben.

Der ND ist ein Erwachsenenverband, an dessen Verbandsleben allerdings bei verschiedenen Veranstaltungsformaten auch Kinder und Jugendliche teilnehmen (vgl. Risikoanalyse); um ihre Sicht auf Präventionsmaßnahmen und ihre Erfahrungen einzubeziehen, sind die Risikoanalyse und das ISK mit mehreren Jugendlichen durchgesprochen worden. Wegen der Verbandsstruktur konnte dies nur in „Stichproben“ geschehen.

Das ISK ist außerdem mit ehemaligen und aktuellen KiJu-Teamer:innen sowie den Firmbegleiter:innen durchgesprochen worden; ihre Rückmeldungen wurden ebenfalls eingearbeitet.

I. Qualitätsmanagement

1. Informationen über Präventionsmaßnahmen und Möglichkeit zu Rückmeldungen

1.1. Publikation des ISK

Das ISK wird auf der Homepage des ND (www.nd-netz.de) publiziert.

Eine **Kurzversion** des ISK und die Verhaltenskodizes inkl. Ansprechbarkeit und Beschwerdewegen wird jeweils mit den Unterlagen vor den Veranstaltungen an alle Teilnehmenden verschickt. Die Kurzversion enthält einen Hinweis auf Material und ausführliches ISK auf Homepage des ND.

1.2. Formate der Information zu ISK

Um das ISK als einen Baustein der Kultur der Achtsamkeit wirksam machen zu können, braucht es geeignete Möglichkeiten der Auseinandersetzung damit. Dazu sind folgende Formate vorgesehen:

Schulungen zum Thema Prävention

- Verpflichtend für Personengruppen: s. IV.2. *Aus- und Fortbildung*
- Zur freiwilligen Teilnahme: Angebote für Mitglieder von Vorbereitungsteams

Vertiefungsveranstaltungen

Wenn im Rahmen von ND-Veranstaltungen zum Themenbereich Prävention gearbeitet wird, fördert der Verband dies (auch finanziell).

Teamgespräche

Im Rahmen der Vorbereitung jeder Veranstaltung wird vom Vorbereitungsteam der Bereich ISK-Umsetzung/Prävention/Verhaltenskodex einmal bearbeitet (Organisiert von AK Netz und Geschäftsstelle).

1.3. Anregung und Kritik

Das ISK ist ein Werkzeug des gesamten Verbandes; Anregungen und Kritik zum ISK und den Präventionsmaßnahmen können jederzeit an die Präventionsfachkräfte, die Bundesleitung oder die Geschäftsstelle adressiert werden. Sie werden dort dokumentiert und beraten.

Auch die Beschwerdewege sind Teil der Evaluation des ISK. Rückmeldungen (explizit oder implizit) werden dokumentiert und zwischen Präventionsfachkräften und Bundesleitung beraten.

2. Überprüfung und Evaluierung der Präventionsmaßnahmen und des ISK

Der ND trägt die Verantwortung dafür, dass erkannte Risiken minimiert werden und dass geprüft wird, ob die Präventionsmaßnahmen im Einzelnen umgesetzt werden. Die Überprüfung und Evaluierung der Präventionsmaßnahmen und des ISK stützen sich auf informelle sowie institutionalisierte Auswertungen und Rückmeldemöglichkeiten:

- Vor und nach den großen dezentralen Veranstaltungen organisiert der AK Netz Treffen der Vorbereitungsteams. Bei Rückblick und Auswertung während dieser Treffen sind die Präventionsmaßnahmen einer der Austauschpunkte.
- Informelle Rückmeldungen sind vor allem über die für die Prävention zuständigen Mitglieder der Vorbereitungsteams, wahrscheinlich in den o.g. AK Netz-Treffen, zu erwarten.
- Die Frage nach Bekanntheit und Einschätzung zu den Präventionsmaßnahmen bei Veranstaltungen wird als ein Element in den gängigen Reflexionen am Ende einer Veranstaltung aufgenommen. Hierbei sollte vor allem versucht werden, Rückmeldungen von Minderjährigen zu erhalten.
- Jede Form von Rückmeldungen und Evaluierungen werden schriftlich fixiert, um die Erfahrungen in eine zukünftige Überarbeitung einarbeiten zu können.

3. Überprüfung des ISK

Das ISK wird bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt im Rahmen der nachhaltigen Aufarbeitung überprüft und ggf. überarbeitet. Bei großen strukturellen Veränderungen (Wechsel von größeren Teilen eines Vorbereitungsteams, Änderungen der Zielgruppe, Etablierung neuer Veranstaltungsformate, ...) ist das ISK auf notwendige Anpassungen zu überprüfen.

Spätestens alle 5 Jahre stößt die Bundesleitung eine grundlegende Überprüfung/Überarbeitung des ISK an. Dabei sollen möglichst verschiedene Gruppen und mit verschiedenen Veranstaltungen vertraute Personen usw. beteiligt werden. Für diese Tätigkeit ist die Dokumentation der Rückmeldungen/Evaluationen usw. eine der Grundlagen.

4. Unterstützungsleistungen und Hilfen zur Aufarbeitung nach Vorfällen (sexualisierter) Gewalt

Kommt es zu einem Verdachtsfall (sexualisierter) Gewalt, prüft die Bundesleitung in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und dem Erzbistum Köln, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Zu möglichen Unterstützungsangeboten s.u. *IV. Nachhaltige Aufarbeitung, 3. Unterstützungsangebote*

5. Information der Öffentlichkeit

Über eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung aller zu beachtenden Rechte auf Privatsphäre, Persönlichkeitsrechte usw. wird mit den entsprechenden Stellen des Erzbistums Köln beraten.

II. Erweitertes Führungszeugnis

Ehren- oder hauptamtlich Tätige, Hauptberufliche und Honorarkräfte im ND-KMF e.V., die mit Kindern, Jugendlichen und/oder anderen schutzbedürftigen Personen bei Veranstaltungen des ND-KMF e.V. betraut sind, legen ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor. Dies betrifft insbesondere die KiJu-Teamer:innen sowie die Firmbegleiter:innen. Ein Antrag auf Gebührenbefreiung wird jeweils durch die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ggf. entstehende Kosten für das Führungszeugnis werden übernommen

1. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis kann mit einer Aufforderung zur Vorlage beim zuständigen Bürgerbüro des Erstwohnsitzes beantragt werden. Die Aufforderung bescheinigt die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im ND-KMF e.V. und seinen Gliederungen.

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis wird dokumentiert. Die Dokumentation der Einsichtnahme von Führungszeugnissen ehrenamtlich Tätiger und von Honorarkräften wird durch die Verbandsreferentin/den Verbandsreferenten oder ihre Vertretung in der Geschäftsstelle durchgeführt.

Es erfolgt eine Dokumentation der Einsichtnahme durch ein schriftliches Protokoll (s. *Anlage 1*). Alle Protokolle von Einsichtnahmen in ein erweitertes Führungszeugnis werden als Personaldokumente behandelt und entsprechend den Vorschriften zum Datenschutz an sicherer Stelle in der Geschäftsstelle gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt. Die Geschäftsstelle führt die Liste der vorgenommenen Einsichtnahmen.

Nach einem Zeitraum von fünf Jahren ist ein neues, aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und die Dokumentation zu wiederholen. Der ND-Vorstand trägt hier die Verantwortung.

2. Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung

Firmbegleiter:innen, KiJu-Teamer:innen und die Mitglieder des Vorbereitungsteams unterschreiben vor der Veranstaltung eine Selbstauskunftserklärung (s. *Anlage 2*). Diese wird als Personaldokument vertraulich behandelt und nach den aktuellen Datenschutzrichtlinien und -gesetzen durch die Geschäftsstelle verwaltet.

Damit soll verhindert werden, dass Personen, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt wurden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft, in der Kinder- und Jugendarbeit oder in anderen Arbeitsfeldern mit Kontakt zu Schutzbefohlenen tätig sind.

III. Beratungs- und Beschwerdewege

1. Rahmenbedingungen schaffen

Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche: Je früher Kinder oder Jugendliche erfahren, dass eine erwachsene Person, der sie sich mit ihren Sorgen oder Ängsten anvertrauen, sie in ihrer Not wahrnimmt, ernst nimmt und ihnen die notwendige Hilfe zukommen lässt, desto eher werden sie den

Mut finden, sich an eine vertrauenswürdige erwachsene Person zu wenden und über erlebte Grenzverletzungen, jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt sowie Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung ihrer Integrität zu berichten. Das vorrangige Ziel besteht darin, Kinder und Jugendliche zu ermutigen und zu stärken, dass sie "Nein" sagen dürfen, ihre Probleme ansprechen und Beschwerden einreichen können.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kinder und Jugendliche werden dazu ermutigt, sich zu beschweren.
- Die Beschwerdemöglichkeiten sind den Kindern und Jugendlichen bekannt.
- Es herrscht eine Kultur, in der Kinder und Jugendliche frei von Angst Beschwerden äußern können.
- Kinder und Jugendliche können darauf vertrauen, dass ihre Sorgen und Beschwerden ernst genommen und verfolgt werden und ihnen Rückmeldung gegeben wird.

Beschwerdeverfahren für Eltern: Ein Punkt in der Risikoanalyse war die (v.a. für Nicht-NDer) möglicherweise schwerer durchschaubare Struktur des ND inkl. Verantwortlichkeiten. Die Einverständniserklärung der Eltern (*Anlage 3*), die eindeutig auf den ND als Verband weist, kann zur Orientierung beitragen. Im Zuge dieser Einverständniserklärung wird eine entsprechende Information mit Kontaktmöglichkeiten an die Eltern gegeben.

2. Beratung im Bereich Prävention

Bei jeder Veranstaltung ist eine Person aus dem Vorbereitungsteam für den Bereich Prävention zuständig und ansprechbar; zusätzlich ist die Benennung von Awareness-Person(en) sinnvoll.

Zur niedrigschwelligen Beratung in allen Belangen der Prävention sind die verbandsinternen Präventionsfachkräfte jederzeit ansprechbar:

Monika Holtkamp; N.N.

Erreichbar unter: praevention@nd-netz.de

Weitere Informationen unter: www.nd-netz.de/praevention/

3. Beschwerdewege im ND

Um zu gewährleisten, dass Beschwerden tatsächlich vorgebracht werden, sollten möglichst verschiedene Personen und Wege dafür angeboten werden.

Verbindlichkeit ist entscheidend für ein wirksames Beschwerdeverfahren. Die Transparenz der Prozesse stellt sicher, dass die Meldenden wissen, wer ihre Beschwerde bearbeitet und zu welchem Zeitpunkt, und ob sie eine Rückmeldung erhalten.

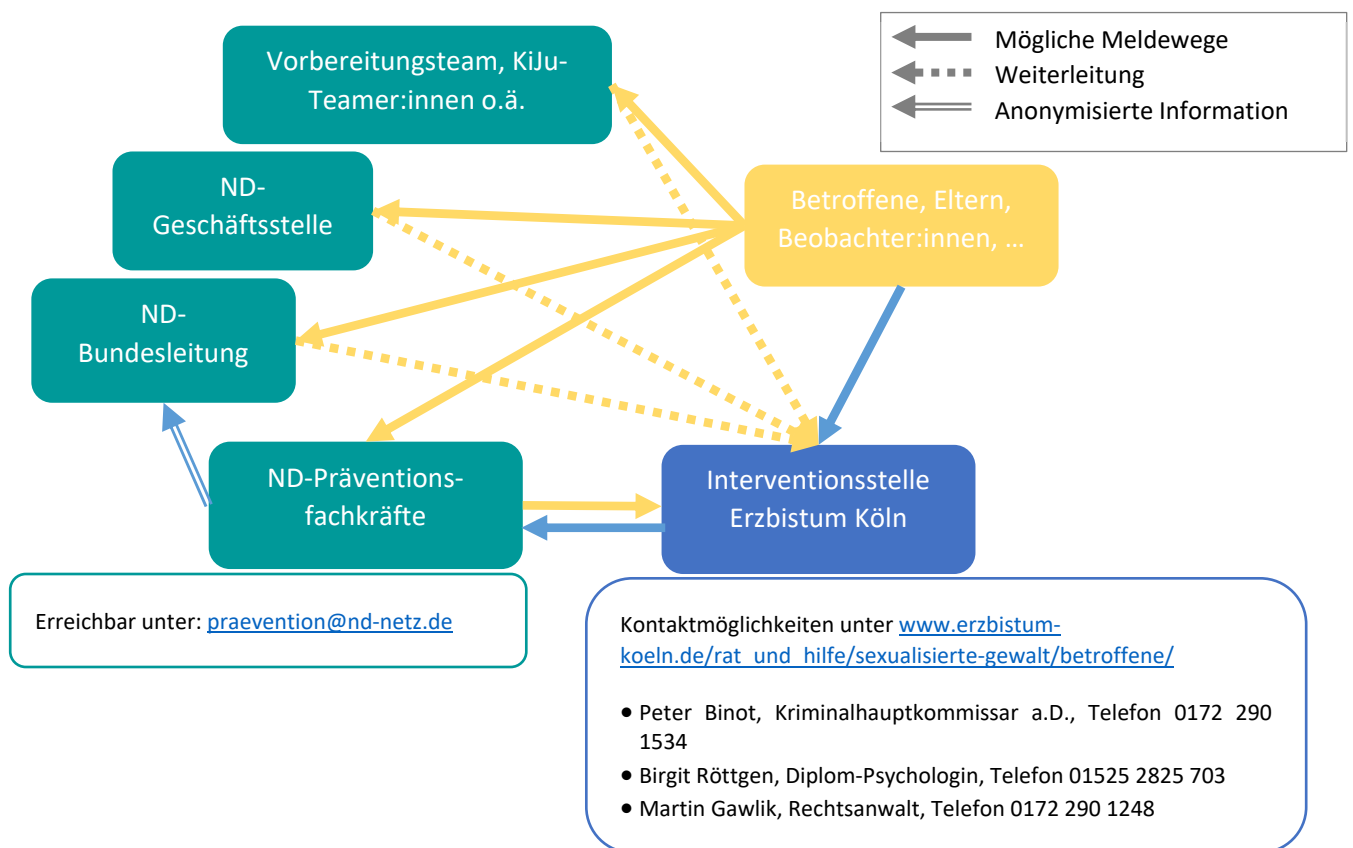
Die Evaluation und Überprüfung der Beschwerdewege ist Teil der Anwendung des ISK; das gilt sowohl für den Fall von erfolgten Beschwerden, als auch für den Fall, dass keine Beschwerden ankommen.

3.1. Mögliche Instanzen für persönliche Beschwerde

Wichtig ist: Meldungen sind an keiner Stelle „falsch“, sondern es ist per se gut, dass sich Menschen melden; es wird dabei geholfen, an die richtige Stelle zu gelangen.

Beschwerdeinstanzen:

Während der Veranstaltung z.B. KiJu-Teamer:innen, Vorbereitungsteam, Awareness-Person(en) o.ä.	Leiten unmittelbar an ND-Präventionsfachkräfte oder ggf. Interventionsstelle des Erzbistums Köln weiter.
ND-Geschäftsstelle	
ND-Bundesleitung	
ND-Präventionsfachkräfte Monika Holtkamp N.N. Erreichbar unter: praevention@nd-netz.de Weitere Informationen unter: www.nd-netz.de/praevention/	- Haben Lotsenfunktion: Ggf. Weiterleitung an Interventionsstelle des Erzbistums - Zentrale Kommunikationsstelle im Verband (z.B. geeignete (u.a. anonymisierte) Information der Bundesleitung)
Interventionsstelle des Erzbistums Köln Kontaktmöglichkeiten der unabhängigen Ansprechpersonen für Betroffene unter www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/	Bearbeitet oder leitet an ND-Präventionsfachkräfte weiter



3.2. Möglichkeit zur (auf Wunsch) anonymen Beschwerde

Wegen des Charakters der ND-Veranstaltungen (Unterschiedlichkeit, keine festen Gruppen, Teilnahme von Nicht-NDern) erscheint es am sinnvollsten, einen dauerhaften (d.h. auch nach der Veranstaltung noch erreichbaren) und digitalen „Kummerkasten“ einzurichten.

Dies wird durch ein (falls gewünscht) anonym bedienbares digitales Formular ermöglicht.

Anonyme Beschwerdewege bringen klare Vorteile (Schutz von Meldenden, Erhöhung der Meldungsbereitschaft, Vermeidung von Vorurteilen gegenüber Betroffenen); auf der anderen Seite schränkt eine anonyme Meldung ohne Möglichkeit zu Rückfragen die konkreten Handlungsmöglichkeiten ein.

3.3. Bekanntmachung der Beratungsangebote bzw. Beschwerdewege

Die dargestellten Beratungsangebote bzw. Beschwerdewege werden auf der Homepage des ND bekanntgegeben und sind Teil der Vorab-Information für ND-Veranstaltungen.

4. Handlungsleitfaden: „Was tun, wenn...?“

Der Handlungsleitfaden gibt Orientierung, wann und wie gehandelt werden sollte. Er gibt zudem Hinweise darauf, was unterlassen werden sollte.

Grundsätzlich ist es immer sinnvoll, sich beraten zu lassen oder (bei Unsicherheit) Informationen zur Einschätzung geben zu lassen. Neben den ND-Präventionsfachkräften ist dafür die Interventionsstelle des Erzbistums Köln ansprechbar. Weitere Beratungsstellen sind aufgeführt auf der Seite www.erzbistum-koeln.de/beratungsstellen.

4.1. Was tun... bei der Vermutung, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist?

Zu Tun:

Wahrnehmen,
ernstnehmen,
dokumentieren,
Hilfe/Beratung holen

- Ruhe bewahren. Keine überstürzten Reaktionen.
- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen:
 - Überlegen, woher die Vermutung kommt.
 - Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Mit einer Person des Vertrauens oder im Team besprechen, ob Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen.
- Information an und Beratung mit ND-Präventionsfachkräften und/oder Interventionsstelle des Erzbistums Köln.

Zu Unterlassen:

Eigene Ermittlungen,
Befragungen o.ä.

- Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung
- Keine eigene Befragung von vermuteten Betroffenen
- Keine direkte Konfrontation von vermutetem:r Täter:in
- Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung

Begründete Vermutung gegen Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst schnellstmöglich mitteilen. Die aktuellen Kontaktdaten hierzu sind auf der Homepage zu finden: https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene



4.2. Was tun... wenn ein/e Minderjährige/r von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Zu Tun:

Wahrnehmen,
ernstnehmen,
dokumentieren,
Hilfe/Beratung holen

- Zuhören, Glauben und Ruhe bewahren.
- Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen; auch Mitteilungen über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen (gerade Kinder erzählen häufig zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist).
- Vertraulichkeit garantieren und nichts ohne Absprache weitergeben. Dabei allerdings:
 - Eigene Grenzen transparent machen („Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“)
 - Gesetzliche Grenzen transparent machen bei möglicher Betroffenheit anderer oder potenzieller akuter Gefahr – darauf hinweisen, dass eine Weitergabe eventuell erfolgen muss.
- Information an die Interventionsstelle des Erzbistums Köln und ggf. Präventionsfachkräfte des ND. Alle weiteren Verfahrensschritte werden (in Absprache mit Betroffenen) von dort vorgenommen.

Zu Unterlassen:

Eigene Ermittlungen,
Befragungen o.ä

- Keinen Druck ausüben: Kein Verhör, keine Warum-Fragen stellen (sie lösen leicht Schuldgefühle aus), keine Erklärungen einfordern.
- Keine eigenen Ermittlungen zum Geschehen!
- Keine Information an Beschuldigte.
- Keine Konfrontation oder gar eigene Befragung von Beschuldigten.
- Keine Konfrontation der Eltern der/des Betroffenen
- Keine unhaltbaren Zusagen geben.
- Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßes Einbeziehen der/des Betroffenen. (s.u. bei möglicher Gefahrenabwehr)

4.3. Was tun... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen teilnehmenden Kindern/Jugendlichen?

1. Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
"Dazwischen gehen" und Grenzverletzungen unterbinden! Grenzverletzungen und Übergriffe deutlich benennen und stoppen!
2. Situation klären.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Vorfall im Team ansprechen. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber:innen beraten.
5. Beratung mit Präventionsfachkräften des ND.
6. Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen.

7. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

4.4. Dokumentation

Alle Vorgänge, die die Geschäftsstelle oder die Präventionsfachkräfte erreichen, sind mit den dafür vorgesehenen Dokumentationsbögen (s. *Anlage 4*) zu dokumentieren.

Für die Vorbereitungsteams usw. gilt, dass vor allem wichtig ist, *dass* dokumentiert wird; die Einhaltung einer „korrekten Form“ ist sekundär. Zentrale Bestandteile einer Dokumentation sind Namen von Beteiligten, Datum und Beschreibung des Vorfalls, des Verdachts usw. Ein möglicher Dokumentationsbogen findet sich in *Anlage 5*. Diese Dokumentation sollte als Grundlage für eine Information der Präventionsfachkräfte dienen.

5. Rehabilitation

Die Bundesleitung ist dafür verantwortlich, dass bei Falschbeschuldigungen die beschuldigte Person rehabilitiert wird. Hierbei ist die falsch beschuldigte Person aktiv einzubinden.

IV. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung

Aus der Struktur des ND ergeben sich folgende Herausforderungen oder Dilemmata bezüglich der Personalauswahl bzw. Aus- und Fortbildungen:

- überwiegend Ehrenamtlichkeit
- häufig kurzfristige Besetzung der KiJu-Teams
- wechselnde Vorbereitungsteams von Pfingsttreffen, Werkwochen, ...
- Auflagen müssen sowohl den Schutz gewährleisten als auch für Ehrenamtliche umsetzbar sein, ohne wegen des Umfangs von Engagement abzuhalten.

1. Rechtliche Voraussetzung

Auf den ND trifft die *Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen* der Bischofskonferenz zu, die für das Erzbistum Köln im Amtsblatt 72 am 29.3.2022 aktualisiert veröffentlicht wurden. Aussagen zur Personalauswahl und -entwicklung findet sich in §4¹.

¹ § 4 Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

2. Aus- und Fortbildungen im Bereich Prävention im ND

2.1. Ehrenamtliche

Was?	Für wen?	Wer hält das nach?
Präventionsschulungen		
6 Stunden („Basis-Plus-Schulung“)	• KiJu-Teamer:innen • Firmbegleiter:innen • Mindestens eine Person aus dem Vorbereitungsteam • Bundesleitung	Geschäftsstelle
3 Stunden („Basisschulung“)	• Alle aus dem Vorbereitungsteam • Als Auffrischung nach 5 Jahren	Geschäftsstelle
Fortbildung		
	Präventionsfachkräfte	Geschäftsstelle

Allen genannten Personengruppen werden von der Geschäftsstelle Schulungsmöglichkeiten angeboten. Da die Vorbereitungsteams von Veranstaltungen gewöhnlich ein Jahr im Voraus eingesetzt werden, sollte kein Zeitproblem entstehen. Eine Veranstaltung ohne mindestens eine Person mit 6-Stunden-Schulung im Vorbereitungsteam kann nicht stattfinden.

Die KiJu-Teamer:innen haben in der Regel alle eine 6-Stunden-Schulung. Das KiJu-Programm kann nicht stattfinden, wenn nicht mindestens eine Person mit 6-Stunden-Schulung Teil des KiJu-Teams ist.

2.2. Hauptamtliche

- Einstellungsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen (StGB §§ 171 ff)
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses beim Vorstandsvorsitzenden vor Beginn der Beschäftigung
- Selbstauskunftserklärung vor Beginn der Beschäftigung
- Verpflichtende Präventionsschulung zu Beginn der Beschäftigung
- In den Mitarbeitendengesprächen ist Prävention stets ein Gesprächspunkt

V. Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung

Ein essenzieller und notwendiger Bestandteil des Schutzkonzeptes sind Verhaltenskodizes für die einzelnen Personenkreise, die in verantwortlicher Position zu Kindern und Jugendlichen Kontakt haben. Dabei gehört es zu den Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums Köln, Verhaltensgrundsätze für die folgenden Bereiche zu erstellen:

- Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Zu diesem Zweck sind auf unterschiedliche Zielgruppen zugeschnittene Verhaltenskodizes entstanden:

1. Eine allgemeine Formulierung unserer Grundhaltung für alle, die sich im ND treffen
2. Ein Verhaltenskodex für hauptamtliche Mitarbeiter:innen, Bundesleitung, Ratsmitglieder und ehrenamtliche Vorbereitungsteams.
3. Ein Verhaltenskodex für alle, die als KiJu-Teamer:innen das KiJu-Programm des ND mitgestalten sowie für die Firmbegleiter:innen.

Die Kodizes wurden noch um die Selbstauskunftserklärung, die eine Vorgabe seitens der Präventionsstelle darstellt, ergänzt. Alle Kodizes sind im Anhang (*Anlage 6*) einsehbar.

Sie wurden bzw. werden seit dem 19.03.2022 von allen hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und je Veranstaltung von den ehrenamtlich tätigen Vorbereitungsteams unterzeichnet sowie bei Neueinstellung zur Unterschrift vorgelegt.

VI. Nachhaltige Aufarbeitung

1. Einführung

Die nachhaltige Aufarbeitung von Krisensituationen, wie beispielsweise einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt, ist wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen des Verbandes zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Möglicherweise sind aber auch Personen im Bezugssystem, also dem Nahumfeld des Übergriffs, verunsichert oder die Gruppe/ der Verband kann nicht „einfach so“ weiterarbeiten.

Man spricht von einer „traumatisierten Institution“. Dann ist nicht nur das Institutionelle Schutzkonzept zu überarbeiten, sondern zunächst auch Unterstützung für die Gruppe/den Verband zu organisieren.

Die nachhaltige Aufarbeitung ist nicht zu verwechseln mit der unmittelbaren Krisenintervention! Die nachhaltige Aufarbeitung beginnt, wenn die unmittelbar Betroffenen versorgt sind.

Die **Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz** formuliert in diesem Zusammenhang:

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben. (Abschnitt B, I. Institutionelles Schutzkonzept, 5. Nachhaltige Aufarbeitung)

Die **Präventionsordnung des Erzbistums Köln** führt aus:

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System. (§ 8 Qualitätsmanagement)

In den **Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung** heißt es:

4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind. (V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 Qualitätsmanagement)

2. Hintergrund

Um zu verstehen, wie ein irritiertes System entstehen kann, hilft es, sich vor Augen zu führen, wie Täter/innen vorgehen. Um möglichst nicht entdeckt zu werden oder bei Aufdeckung ihrer Taten für ihre Integrität zu sorgen, gehen sie auch gezielt auf das Umfeld ihrer Opfer ein.

2.1. Täter:innen

- manipulieren zu ihrem Schutz vor Entdeckung die Bezugspersonen.
- vernebeln die Wahrnehmung der Kolleginnen und Kollegen/des Umfelds.
- stellen sich in ein „gutes Licht“, um sich beliebt zu machen.
- sind nicht selten Leistungstragende des Verbandes und haben öffentlich anerkannte Erfolge.
- stellen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zu den Bezugspersonen her.
- nutzen ihr Wissen über persönliche Schwächen und Geheimnisse der Bezugspersonen.
- erweisen Freundschaftsdienste, um Loyalitäten herzustellen.
- setzen darauf, dass im Falle einer Aufdeckung eine Spaltung der Gruppe erfolgt, da einige den Missbrauch glauben, andere sich diesen – selbst wenn er bewiesen ist – nicht vorstellen können.
- diffamieren, bei Anfangsverdacht gegen sie, die Betroffenen und ihre Bezugspersonen.
- instrumentalisieren Mitglieder des Verbandes/ihr Umfeld zu ihrer Verteidigung.

(vgl. ENDERS, Ursula: *Das geplante Verbrechen... Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen*, Köln 2004, Zartbitter Verlag, S. 22 ff)

Durch diese und weitere geplante und strategisch angelegte Maßnahmen wird es für die Systeme besonders schwer oder gar unmöglich, im Falle eines Verdachts oder einer Tat „normal weiterzuarbeiten“.

2.2. Die traumatisierte Institution

Wenn eine Einrichtung/ein Verband zum Tatort (sexualisierter) Gewalt wird.

„Als traumatische Erfahrung bezeichnet man ein extremes Ereignis, das einen Menschen mit Gefühlen und Eindrücken überflutet, denen er nicht ausweichen kann und die außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegen. Das Vertrauen in eine grundsätzlich sichere, verlässliche und kontrollierbare Welt wird erschüttert und Gefühle von Hilflosigkeit, Ohnmacht und völliger Schutzlosigkeit ausgelöst. Ebenso wie einzelne Personen können Systeme traumatisiert werden. (...) Eine Einrichtung/Verband ist dann als traumatisiert zu bezeichnen, wenn nicht nur das seelische und körperliche Wohl einzelner Personen gefährdet, sondern auch das Selbstbild der Einrichtung zutiefst erschüttert ist, diese sich als schutzlos und ohnmächtig und somit die Situation als existenziell bedrohlich erlebt.“

Quelle: Enders, Ursula: Sexueller Missbrauch in Institutionen – Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung. In: Fegert, Jörg M. u.a. (Hg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Ulm 2014. S. 314.

2.3. Mögliche Reaktionen

Mögliche Reaktionen von Mitgliedern, gewählten Verbandsvertreter:innen und Teamern bei Offenlegung:

- evtl. Spaltung des Teams, die u. U. auf die Intrigen des:der Täter:in zurückzuführen ist

- Sprachlosigkeit, weil sich das Team über die Thematik in Team-Besprechungen nicht ausgetauscht hat und evtl. Beobachtungen nicht dokumentiert wurden
- Großes Misstrauen unter den Mitgliedern und gegenüber der Institution
- Resignation – resultierend aus Scham und/oder Schuldgefühlen über eigene Fehler
- Persönliche und fachliche Überforderung
- Vernachlässigung der Hilfen für das/die Opfer
- Die Krise „klein reden“ und möglichst hausintern klären wollen

Mögliche Reaktionen von Eltern und anderen Personen des Bezugssystems:

- Ggfls. können sich die Eltern den Missbrauch nicht vorstellen, auch dann, wenn das eigene Kind betroffen ist oder der:die Täter:in rechtskräftig verurteilt wurde.
- Evtl. Spaltung des Verbandes, Gremien, ...

Mögliche Reaktionen innerhalb von Kinder- und/oder Jugendgruppen:

- Erfahrungsgemäß reagiert auch die Gruppe der Kinder und/oder Jugendlichen mit Spaltung, da nicht betroffene Minderjährige häufig die Fakten nicht glauben können.
- Sind mehrere Kinder betroffen, so wird evtl. das durch den:die Täter:in initiierte Schweigegebot aufrechterhalten.
- Ggfls. Wut von nicht betroffenen Minderjährigen auf das:die betroffene:n Kind:er, weil ihnen eine (geliebte) Bezugsperson genommen wurde.
- Evtl. Belastung der Gruppe, weil das betroffene Kind die erlebte Gewalt im posttraumatischen Spiel reinszeniert.

Vgl.: Enders, Ursula: *Sexueller Missbrauch in Institutionen – Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung*. In: Fegert, Jörg M. (Hg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Ulm 2014. Seite 312 f.

3. Unterstützungsangebote

„Institutionen/Verbände, die zum Tatort wurden, müssen nicht nur das Gefühl, als Einrichtung/Verband versagt zu haben, sondern auch die Erschütterung verarbeiten, dass der Täter/die Täterin durch sein/ihr strategisches Vorgehen die institutionellen Abläufe und interne Kommunikationen quasi kontrolliert hat und diese auch weiterhin bestimmt: Fast ‚alles‘ dreht sich nun um die Aufarbeitung des Missbrauchs. Der Täter/ die Täterin ist auch nach der Suspendierung/Verurteilung weiterhin ‚anwesend‘.“

Quelle: ENDERS, Ursula: *Das geplante Verbrechen... Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen*, Köln 2004, Zartbitter Verlag, S. 24

Darum ist es wichtig, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen sowie individuelle Unterstützungs- und Hilfsangebote für die verschiedenen Personengruppen anzubieten und ggfls. zu vermitteln. Eine **professionelle Unterstützung durch Fachleute** ist sinnvoll und – je nach Gruppe oder Situation – notwendig.

In dieser Krise wird ein Plan benötigt, dem zu entnehmen ist, welche Schritte notwendig sind, um die Arbeit im Verband und den „Alltag“ wieder herstellen zu können.

Unterstützungsangebote für die Bundesleitung und Vorbereitungsteam können sein:

- Gesprächsangebote zur Stabilisierung für die unterschiedlichen Personenkreise, um die Situation reflektieren zu können.
- Entlastung durch unterstützenden Einsatz bisher vom Vorfall nicht Betroffener.

- Supervision für Vorbereitungsteams und Bundesleitung.
- Coaching für die Bundesleitung.
- Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen, um Freiräume zur Beratung zu ermöglichen.
- Fachliche Begleitung bei der Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention.

Unterstützungsangebote für die Eltern im Verband:

- Information und Gesprächsangebote der Eltern des /der betroffenen Kind/er.
- Informationsabend für die Eltern des Verbandes in Zusammenarbeit mit einer therapeutisch qualifizierten Fachkraft einer Beratungsstelle.

Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche:

- Bei Bedarf Vermittlung therapeutischer Hilfe.
- Arbeit an der Wiederherstellung eines „Alltags“:

„Schulen, Heime, Sportvereine, Kirchengemeinden, Kindertagesstätten, ... die die Erfahrung der sexuellen Ausbeutung in den eigenen Reihen erlebt haben, verändern sich. Sie werden nie wieder ‚wie vorher‘ sein. Ob die Institution in der Erinnerung an die Gewalterfahrung ‚stecken bleibt‘ oder wieder die Fähigkeit entwickelt die Zukunft zu planen, hängt nicht zuletzt davon ab, inwieweit es ihr gelingt, die eigene Geschichte der traumatischen Erfahrungen und die damit verbundenen Gefühle, Wahrnehmungen und Erklärungsversuche in Worte zu fassen. Erst die Überwindung der Sprachlosigkeit macht eine Unterscheidung zwischen Vergangenheit und Gegenwart möglich und eröffnet Chancen einer zukunftsorientierten Weiterarbeit.“

Quelle: ENDERS, Ursula: Das geplante Verbrechen... Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen, Köln 2004, Zartbitter Verlag, S. 36.

4. Vorgehen zur nachhaltigen Aufarbeitung

In Verdachtsfällen, in denen eine im Verband tätige Person oder ein Verbandsmitglied beschuldigt ist und die Klärung der Vorwürfe über die Stabsstelle erfolgt, wird die nachhaltige Aufarbeitung über den:die Interventionsbeauftragte:n initiiert.²

Der *Interventionsbeauftragte* vermittelt erste Notfallmaßnahmen für das Team, einzelne Mitarbeiter/innen bzw. ehrenamtlich engagierte Personen und/oder die Leitung und beauftragt die *Präventionsbeauftragten* mit der nachhaltigen Aufarbeitung. Diese klärt und koordiniert weitere Maßnahmen zur Reflexion und Aufarbeitung der Krisensituation und zur Überprüfung der Schutzmaßnahmen. Bei Bedarf vermittelt sie Fortbildungsangebote für das Team/die Leitung.

Ablauf der Aufarbeitung:

1.) Kontakt durch den Interventionsbeauftragten

...mit dem Ziel der Beratung und Klärung der nächsten Schritte (entsprechend Interventionskonzept). Zu den Aufgaben der Interventionsstelle gehört es auch, sich mit den Bezugspersonen im irritierten System in Verbindung zu setzen. Sie berät und setzt die Maßnahmen fest, die umgesetzt werden sollen.

² Das Vorgehen wird im Interventionskonzept dargelegt.

2.) Krisenreflexion und Auswertung durchführen

Es ist eine Auswertung vorzunehmen. Je nachdem, wie sich das irritierte System darstellt, entscheiden die Verantwortlichen vor Ort (z.B. Leitung des Verbandes und Präventionsfachkraft) wer dabei sein sollte. Zu den Aufgaben des Kreises gehört die Reflexion der Krise. Hierbei kann es hilfreich sein, eine externe Fachperson einzubeziehen. Das Ziel ist, wichtige Schritte und Maßnahmen für die Überarbeitung des Schutzkonzepts und zukünftiges Handeln festzustellen.

Personenkreis einberufen, der mit der Aufarbeitung betraut werden soll. Je nachdem, wie involviert die einzelnen Teilnehmenden des Arbeitskreises in den Fall waren, ist es nötig, zuerst das Erlebte zu besprechen. Verschiedene Unterstützungsangebote (siehe oben) können hierfür sinnvoll sein.

Aufgabenliste des Arbeitskreises erstellen, d.h. alle relevanten Informationen zusammentragen. Hierzu gehören notwendige Fakten, nicht Detailschilderungen der Missbrauchshandlungen. Das Zusammentragen der möglichst exakten Beschreibung der Täter-Strategien ist grundlegend, um wirksame Schutzstrukturen zu entwickeln und zukünftig sexualisierte Gewalt zu verhindern. Dabei geht es darum, die genutzten Strategien zu durchschauen um dadurch Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

Leitfragen zur Reflexion können sein: Wie konnte es zum Vorfall kommen? Welche Schutzmechanismen haben nicht funktioniert? Wie hat das Krisenmanagement funktioniert? Was muss unternommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden?

Die Ergebnisse der Reflexion sollten unbedingt zur Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts schriftlich gesichert werden. Möglicherweise aber nicht notwendigerweise ist es derselbe Arbeitskreis, der die Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts vornimmt.

Einen Abschluss gestalten

Damit das irritierte System und alle darin Beteiligten nach der Krisenintervention einen Abschluss finden können und ein „evtl. veränderter Alltag“ weitergehen kann, raten Expert:innen dazu, das Ende der Aufarbeitung zu gestalten. Hierzu kann beispielsweise öffentlich eingeladen werden, damit auch ein größerer Personenkreis diesen offiziellen Abschluss nutzen kann.

3.) Institutionelles Schutzkonzept überprüfen

... und anhand der Ergebnisse weiterentwickeln. Da trotz des bestehenden Schutzkonzepts, der Schulungen und aller anderen präventiven Maßnahmen ein Vorfall passiert ist, muss das Schutzkonzept überarbeitet werden. Evtl. bestehende Lücken müssen geschlossen und sich als nicht wirksam erweisende Schutzmaßnahmen müssen angepasst bzw. bearbeitet werden. Ebenso sollten neue Entwicklungen eingearbeitet werden.

Dazu kann der gleiche Arbeitskreis genutzt werden, der die Reflexion der Krisensituation vorgenommen hat. Es kann jedoch auch ein neuer Kreis benannt werden. Personen aus dem Erstellungsprozess des Schutzkonzepts können am Prozess der Überprüfung beteiligt werden. Sie sind in der Lage, in der Rückschau auf den Entstehungsprozess des ursprünglichen Schutzkonzepts möglicherweise wertvolle Hinweise zu liefern, aus welchen Gründen bestimmte Strukturen entstanden sind. Sie haben ggf. die Risikoanalyse mit durchgeführt und wissen, welche Schlüsse daraus gezogen wurden, die nun bei einer neuen Bewertung wichtig sind.

Die Präventionsfachkraft und die Verbandsleitung sind unbedingt an diesem Prozess der nachhaltigen Aufarbeitung beteiligt. Eine fachliche Unterstützung durch externe Expert:innen kann für diesen Prozess sinnvoll sein.

Anhang:

Anlage 1: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des ND-KMF e.V.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Entsprechend § 72 a SGVIII ist jede Person einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen, die entsprechend den oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

Der/die oben Genannte hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Diese Dokumentation wird als Personaldokument behandelt und entsprechend den Vorschriften zum Datenschutz an sicherer Stelle in der Geschäftsstelle des ND-KMF e.V. aufbewahrt.

Der Geschäftsstelle ist anzuzeigen, wenn keine weitere Tätigkeit für den ND-KMF e. V. geplant ist. Die Daten werden spätestens drei Monate nach Kenntnis über die Beendigung der Tätigkeit gelöscht. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter:in Geschäftsstelle

Anlage 2: Selbstauskunftserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Name in Klargraph: _____

Datum und Unterschrift



– Elternerklärung –

Bitte vor Ort an das Vorbereitungs-Team aushändigen

(Bitte einzeln für jedes Kind/ jeden Jugendlichen unter 18 Jahren ausfüllen)

Für das Kinder- und Jugendprogramm melden wir/ melde ich an:

.....

.....

Vorname / Nachname

Alter

Erreichbarkeit der Eltern/Sorgeberechtigten während der ND-Veranstaltung (Handynummer):

.....

Der ND bittet um Verständnis, dass er weder eine behördlich anerkannte Betreuungseinrichtung organisieren noch entsprechendes Fachpersonal einsetzen kann. Das Programm wird von jungen Erwachsenen und älteren Jugendlichen durchgeführt. Die Sorge- und Betreuungsverantwortung verbleibt bei den Sorgeberechtigten. Eine Haftung des ND oder der seitens des ND am Kinder- und Jugendprogramm Beteiligten ist - sofern nicht bei vorsätzlichen Schädigungen gesetzlich zwingend gehaftet wird - ausgeschlossen. Um ein Programm für alle angenehm gestalten zu können, wird um folgende Auskünfte gebeten:

1. Unser /Mein Kind bedarf während des Kinder- und Jugendprogramms **besonderer Aufmerksamkeit**, weil
 - 1.1 es während des Programms Medikamente einnehmen muss ☐ Ja / ☐ Nein
 - 1.2 es einer besonderen Betreuung bedarf (z.B. wg. ADS) ☐ Ja / ☐ Nein
 - 1.3 es folgende Allergien hat bzw. folgende Lebensmittel nicht verträgt:

.....

2. Unser/Mein Kind darf an **folgenden Programmteilen** mitmachen:
 - 2.1 Es ist 10 Jahre oder älter und darf in Dreiergruppen ohne Betreuung bei einem Stadt- oder Geländespiel mitmachen. ☐ Ja / ☐ Nein
 - 2.2 Es ist 10 Jahre oder älter und darf ohne Betreuung nach dem Programm in die Stadt gehen. ☐ Ja / ☐ Nein
3. Unser/Mein Kind nimmt allein an der ND-Veranstaltung teil. ☐ Ja / ☐ Nein
Folgende Person wird die Verantwortung übernehmen:

Name:

Handynummer:

4. Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen meines /unseres Kindes
sowie zur Verwendung und Veröffentlichung auf der Internet-Seite
und in Printmedien des ND

☐ Ja / ☐ Nein

Wir sind / Ich bin sorgeberechtigt und unsere/meine Angaben sind wahrheitsgemäß.

....., den.....

Ort / Datum

.....

Unterschrift(en)

Anlage 4: Dokumentationsbogen für Geschäftsstelle und Präventionskräfte

Der Dokumentationsbogen sollte folgende Punkte enthalten. Die Dokumentation (z.B. in Tabellenform) wird fortlaufend von der Geschäftsstelle oder den ND-Präventionsfachkräften geführt.

1. Datum der ersten Kontaktaufnahme durch die meldende Person;
2. Bereits hinzugezogene weiteren Personen/Institutionen;
3. Verfahrensschritte, die vereinbart oder bereits gegangen wurden;
4. Name der eintragenden Person

Anlage 5: Vorschlag Dokumentationsbogen für meldende Personen

Der Dokumentationsbogen dient als Orientierung und als Grundlage für die Meldung bei der Interventionsstelle des Erzbistums Köln oder den ND-Präventionsfachkräften. Folgende Punkte sind für die Meldung hilfreich:

1. Name und Kontaktdaten der meldenden Person
2. Anlass
 - Was ist geschehen/was wurde beobachtet oder wahrgenommen?
 - Welche (ergänzenden) Beobachtungen gibt es von anderen Personen?
 - Sind der/die Namen von Betroffenen und Handelnden Personen bekannt?

Ort, Datum, Unterschrift

Grundhaltung im ND – Das ist uns wichtig

Die Grundsätze des ND sind im Hirschberg-Programm verankert. Das Grundsatzprogramm wurde 1923 auf Schloss Hirschberg verabschiedet und 1948 und 1965 aktualisiert. Zurzeit gilt das Hirschberg-Programm in seiner Würzburger Fassung, die 1994 neu verabschiedet wurde. So heißt es dort u.a.:

- „Der ND steht allen offen, die mit uns seine Ziele verwirklichen wollen. Im ND begegnen sich Menschen aller Lebensalter, verschiedener Ausbildungsphasen und Berufe. Ihre lebendige Gemeinschaft macht die Besonderheit des ND aus. Im offenen Gespräch, im Aushalten unterschiedlicher Standpunkte, in gemeinsamem Handeln und gegenseitiger Hilfe sehen wir Verpflichtung und Chance.“
- „In den Gruppen des ND erleben wir Solidarität und Freundschaft, erfahren Rückhalt und Orientierung, gewinnen Lebensfreude und Hoffnung. Kennzeichnend für die Mitglieder des Bundes war und ist die Bereitschaft, Kirche, Politik und Gesellschaft mitzugestalten und Verantwortung zu übernehmen.“
- „Jesus ist uns Vorbild als Mensch. Uns fasziniert seine konsequente Gottes- und Menschenliebe. Er machte den Menschen Mut, das Leben zu wagen, und achtete sie höher als überkommene Regeln und Gesetze.“
- „Wo Menschen glaubwürdig für die Würde des Menschen, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung eintreten, folgen sie seinem Ruf und arbeiten mit am Reich Gottes.“
- „Als mündige Christinnen und Christen setzen wir uns ein für eine geschwisterliche Kirche. Wir streiten für die Änderung von Umgangsformen und Gesetzen, die Menschen ausgrenzen und verletzen.“

Aus diesem Verständnis heraus...

- ist meine Grundhaltung von Wertschätzung und Achtsamkeit meinem Gegenüber geprägt.
- will ich, dass der ND ein guter und sicherer Ort für alle Menschen ist. Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt ist stets ein Missbrauch von Machtstrukturen und Vertrauen.
- bin ich mir meiner Vorbildfunktion und meiner Verantwortung bewusst. Daher begründe ich mein Verhalten und bleibe jederzeit angemessen. In meinem Engagement für den ND ermutige ich zu einem wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander.
- weiß ich, dass jeder Mensch ein eigenes und individuelles Empfinden von Grenzen hat. In meinem Verhalten und Handeln ihm und allen anderen gegenüber berücksichtige ich das.
- gilt: Was grenzüberschreitendes, diskriminierendes Verhalten ist und was nicht, hängt allein von der individuellen Grenzziehung der betroffenen Person ab.
- will ich im ND alle Menschen gerecht behandeln. Niemand hat das Recht eine andere Person zu bedrohen oder dieser Angst zu machen. Egal, ob mit Blicken, Worten, Bildern oder Taten! Niemand darf erpresst, ausgegrenzt oder abwertend behandelt werden.
- bestimmt im ND jede Person selbst, wann, wo und von wem sie fotografiert oder gefilmt werden will.

- hat jede Person das Recht, NEIN zu sagen und sich zu wehren, wenn jemand ihre Gefühle oder die von anderen verletzt. „NEIN sagen“ gilt mit Blicken, Worten oder durch Körperhaltung.
- kann jede Person im ND eine Aktion nicht mitmachen, wenn ihr etwas Angst macht, sie etwas eklig findet oder sie sich unwohl dabei fühlt.
- nehme ich die Anliegen sowie die Sorgen und Ängste von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ernst.

Verhaltenskodex hauptamtliche Mitarbeiter:innen, Bundesleitung, Ratsmitglieder und ehrenamtliche Vorbereitungsteams

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen der ND-Geschäftsstelle, die ND-Bundesleitung sowie für ehrenamtlich engagierte Vorbereitungsteams von Veranstaltungen im ND, die in ihrem Tätigkeitsfeld im ND Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Er dient dazu, ein gemeinsames Verständnis im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen und verbindliche Regelungen für alle Beteiligten zu definieren.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir pflegen einen respektvollen Umgang miteinander.
- Alle Erwachsenen gehen mit Kindern und Jugendlichen altersgerecht und dem Kontext entsprechend angemessen um.
- Wenn ich mit Kindern und Jugendlichen beim ND arbeite, spiele, zusammentreffe etc., geschieht das in einer offenen Atmosphäre. Räumlichkeiten sind zu jeder Zeit für andere zugänglich. Räume innerhalb eines Gebäudes werden während ihrer Nutzung nicht abgeschlossen.
- Ich nehme individuelle Grenzempfindungen sehr ernst und respektiere diese. Ich überlasse den Kindern die Grenzziehung bei der Gestaltung von Nähe.
- achte ich bei Spielen und Arbeitsmethoden auf einen angemessenen Körperkontakt, habe ich bei der Auswahl die Gruppe im Blick und thematisiere vor der Durchführung ggf. die Wahrung persönlicher Grenzen.
- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen große Nähe suchen, nehme ich dies freundlich wahr, weise aber auf eine angemessene Distanz hin.
- Zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen dürfen keine herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen bestehen. Rollenschwierigkeiten (aufgrund von familiären Situationen oder bereits vorher bestehenden Freundschaften) werden im Vorfeld klar kommuniziert.
- Ich initiere und fördere keine Geheimnisse und beteilige mich nicht an solchen, deren Geheimhaltung bei einem*einer der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind.

Sprache und Wortwahl

- Ich bin mir meiner Rolle als Vorbild bei Sprache und Wortwahl bewusst.
- Sexualisierte Sprache in Form von Bemerkungen und Bloßstellungen verwende ich in keinem Zusammenhang und dulde ich auch unter den Kindern nicht. Ich schreite ein, falls Kinder sprachliche Grenzverletzungen begehen.
- Kinder und Jugendliche unterstütze ich in ihren Bedürfnissen, auch wenn sie sich selbst verbal aufgrund ihres Alters noch nicht ausreichend ausdrücken können.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und Nutzung von Filmen, Fotos etc. (Rechte am Bild, Altersfreigaben, etc.). Medien, die ich mit Kindern und Jugendlichen nutze oder zur Verfügung stelle, sind altersgerecht.

- Bei Veröffentlichung von Fotos in den Print- oder Onlinemedien des ND wird vorab eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeholt.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken bewusst.

Angemessenheit von Körperkontakten

Berührungen können Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation, dem Rollenverhältnis und dem Alter angemessen sein und auf gegenseitiger Grenzwahrung beruhen.

- Bei der Programmgestaltung (Spiele, Übungen etc.) achte ich auf den sensiblen Einsatz von Körperkontakt und berücksichtige die individuellen Grenzen. Das schließt auch das Recht und die ausdrückliche Erlaubnis von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ein, körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen.
- Körperkontakt mit Kindern ist sehr sensibel zu handhaben und nur für die Dauer oder zum Zweck einer Versorgung, wie z. B. erste Hilfe, Trost und Pflege, oder bei pädagogischen und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Arbeitsmethoden erlaubt.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird, dann muss die Initiative von den Kindern und Jugendlichen ausgehen und von den Erwachsenen nur in einem vertretbaren Rahmen zugelassen werden.

Intimsphäre

- Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen ist jederzeit zu achten.
- Bei der Auswahl von Unterkünften achte ich darauf, dass eine geschlechtergerechte Unterbringung möglich ist und die Sanitäranlagen angemessen ausgestattet sind, damit die Intimsphäre gewahrt wird.
- Private Zimmer sind Rückzugsmöglichkeiten. Ich betrete sie außer in Notfällen nur nach vorheriger Absprache, Anklopfen und Zustimmung.
- Ich berücksichtige, dass geschlechterspezifische Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.
- Ich biete Hilfestellung ausschließlich auf freiwilliger Basis und mit Einverständnis an, z. B. beim Ankleiden oder bei der Begleitung kleiner Kinder zur Toilette.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- Geschenke sind ausschließlich aus einem Anlass und in einem entsprechenden Rahmen zulässig; wir streben in diesen Fällen Gleichbehandlung an. Geschenke sind nicht an Gegenleistungen geknüpft.
- Geschenke und/oder Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“.
- Die Regelungen zu den Geburtstags-, Jubiläums- und Weihnachtsgeschenken der Mitarbeitenden sind in der Dienst- und Geschäftsstellenordnung des ND-KMF e.V. festgehalten.

Disziplinarmaßnahmen

- Wir fördern im ND eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Kinder und Jugendliche entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und verändern zu können. Mit Fehlern wird von allen Seiten sehr offen und konstruktiv umgegangen.

- Bei einer Konfliktlösung höre ich allen Seiten zu. Bei einer Ermahnung bleibe ich freundlich, sachlich und versuche, ein Gespräch auf Augenhöhe zu führen.
- Sollte es zu Fehlverhalten kommen, bin ich fair und transparent bei den Konsequenzen. Grundsätzlich streben wir eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen an.
- Ich distanzieren mich von jeder verbalen oder nonverbalen Gewalt. Ich weise im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin und spreche ggf. mit den Eltern.
- Disziplinarmaßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen werden von den Verantwortlichen fair, transparent, altersgemäß und dem Fehlverhalten angemessen angewendet. Je nach Fehlverhalten und anschließender Sanktion suchen wir im Nachgang das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen/ Auf Veranstaltungen mit Übernachtung

- Auf Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung und Reisen werden Kinder und Jugendliche, wenn möglich, von einer ausreichenden Anzahl qualifizierter erwachsener Bezugspersonen, im Idealfall von Frauen und Männern, begleitet.
- Qualifizierte Erwachsene/Jugendliche, die Kinder und Jugendliche auf Fahrten und Reisen begleiten, haben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, eine Präventionsschulung besucht sowie den vorliegenden Verhaltenskodex inklusive Selbstauskunftserklärung unterschrieben.

Wenn ich bei einer ND-Veranstaltung ein grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten oder einen Missbrauch wahrnehme, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den Beschuldigten nicht mit meiner Vermutung! Ich beobachte das Kind/den Jugendlichen und kann es/ihn ggf. ermutigen oder bestärken, über die Situation zu sprechen. Dies tue ich, ohne Druck auf das Kind/den Jugendlichen auszuüben.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/dem Jugendlichen nicht, dass ich über alles Anvertraute schweigen werde, da ich das Versprechen eventuell nicht halten kann.
- Das beobachtete Verhalten /die beobachtete Situation protokolliere ich und hole mir ggf. Rat ein bei einer Kinderschutzfachkraft oder der Präventionsfachkraft (Informationen zu den Ansprechpersonen sind auf der Homepage/auf den Aushängen der Kirchengemeinde zu finden.) oder einer anderen haupt- oder ehrenamtlichen Person, die eine Präventionsschulung besucht hat.
- Wenn ich anonym oder außerhalb des ND um Rat bitten möchte, finde ich Ansprechpersonen und Telefonnummern/Kontaktdaten auf https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/.
- Das Ergebnis der Beratung werde ich ebenfalls protokollieren.

Bei begründetem Verdacht verhalte ich mich wie folgt:

Ich verpflichte mich, bei Verdacht von übergriffigem Verhalten oder Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden des ND, eine der beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln zu informieren:

- Peter Binot, Kriminalhauptkommissar a.D., Telefon 0172 290 1534
- Birgit Röttgen, Diplom-Psychologin, Telefon 01525 2825 703
- Martin Gawlik, Rechtsanwalt, Telefon 0172 290 1248

Kontaktformular (und ggf. aktuelle Daten) auf https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

Wichtig ist, dass ich die/den Betroffene(n) altersgerecht in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte vorab erkläre. Die drei genannten Ansprechpersonen sind unabhängige Ansprechpersonen, die vom Erzbistum Köln beauftragt sind, eine erste fachliche Einschätzung vorzunehmen und dann ggf. die weiteren Schritte in Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat – in Person des Interventionsbeauftragten – einzuleiten.

Der genaue Verfahrensablauf ist auf der Internetseite der Präventionsstelle nachlesbar: <https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/index.html>

Selbstauskunftserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgrund eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Name in Klarschrift: _____

Ort, Datum und Unterschrift

Ein Verhaltenskodex für alle, die als KiJu-Teamer:innen das Kinder/Jugend-Programm des ND mitgestalten oder sich als Firmbegleiter:innen engagieren

Verhaltenskodex Jugend

Der Verhaltenskodex der Kinder- und Jugendarbeit beschreibt die klaren spezifischen Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen insbesondere im Rahmen des Kinder- und Jugendprogramms bei Veranstaltungen sowie der Firmvorbereitung.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent begründet und bekanntgemacht werden.

Aus diesem Verständnis heraus

- respektiere und wahre ich die individuellen Grenzen anderer und kommentiere diese nicht abfällig.
- initiiere und fördere ich keine Geheimnisse und beteilige mich nicht an solchen, deren Geheimhaltung bei einem:einer der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind.
- halte ich mich mit Kindern und Jugendlichen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten auf und achte darauf, dass niemand eingeschlossen wird bzw. sich einschließt.
- bin ich nur in begründeten Situationen alleine mit nur einem Kind oder einem Jugendlichen und mache dieses vorher transparent. Sollte das im Vorfeld nicht möglich sein, mache ich es im Anschluss an die Situation transparent.
- baue ich zu Kindern und Jugendlichen keine exklusiven Vertrauensverhältnisse, herausgehobene Freundschaften oder familiäre Beziehungen auf. Eigene und beobachtete Rollenschwierigkeiten und -konflikte (z. B. bei familiären Verbindungen) spreche ich an.
- weise ich Kinder und Jugendliche, die unangemessen große Nähe zu mir suchen, freundlich auf eine angemessene Distanz hin und fordere diese ein.
- thematisiere ich Grenzverletzungen und übergehe sie nicht.
- achte ich bei Spielen und Arbeitsmethoden auf einen angemessenen Körperkontakt, habe ich bei der Auswahl die Gruppe im Blick und thematisiere vor der Durchführung ggf. die Wahrung persönlicher Grenzen.
- umarme ich Kinder und Jugendliche (z. B. zur Begrüßung und Verabschiedung) nur dann, wenn die Initiative von den Kindern und Jugendlichen ausgeht.

Sprache und Wortwahl

Wir verwenden in der Kinder- und Jugendarbeit keine abwertende Sprache.

Aus diesem Verständnis heraus

- achte ich auf eine altersgerechte Sprache und Wortwahl.
- verzichte ich auf eine grenzverletzende, das heißt sexualisierte, sexistische, rassistische oder diskriminierende Sprache, auf Bloßstellungen und auf abfällige Bemerkungen.

- spreche ich Personen grundsätzlich mit Vornamen an. Spitznamen verwende ich nur mit Zustimmung der betroffenen Person.
- schreite ich bei sprachlichen Grenzverletzungen ein und beziehe Position.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen. Wir holen uns von den Eltern bei geplanter Veröffentlichung von Bildern oder Videos vorab eine schriftliche Zustimmung ein.

Aus diesem Verständnis heraus

- halte ich mich an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und Nutzung von Filmen, Videos und Fotos (z.B. Altersfreigabe, Recht am Bild, Urheberrecht).
- halte ich mich an die gültigen Datenschutzbestimmungen.

Beachtung der Intimsphäre

Aus diesem Verständnis heraus

- wahre ich die Intimsphäre anderer Personen.
- leiste ich Hilfestellungen (z.B. beim Ankleiden) nur mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen und kläre dies, wenn möglich, vorher mit den Erziehungsberechtigten ab.
- ziehe ich mich nicht vor Kindern und Jugendlichen um, gehe ich nicht mit ihnen gemeinsam auf Toilette und dusche separat.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

Geschenke und Belohnungen bleiben „im Rahmen“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.

Aus diesem Verständnis heraus

- achte ich darauf, dass Geschenke oder Belohnungen transparent vergeben werden, abgelehnt werden können und nicht an Gegenleistungen geknüpft sind.
- achte ich darauf, dass sich Geschenke oder Belohnungen an bzw. durch Ehrenamtliche in einem angemessenen und eher niedrigen finanziellen Rahmen bewegen.
- pflege ich im Allgemeinen einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken und Belohnungen.

Disziplinarmaßnahmen

Wir fördern eine fehleroffene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um.

Aus diesem Verständnis heraus

- fördere ich eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können und mit Fehlern konstruktiv umgegangen wird.
- begegne ich Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe und ermahne in sachlichem Tonfall.

- achte ich bei Disziplinarmaßnahmen darauf, dass sie dem Fehlverhalten angemessen, dem Alter entsprechend sowie transparent und fair sind. Diese werden mit den anderen KiJu-Teamer:innen abgesprochen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.

Verhalten bei Veranstaltungen mit Übernachtungen

- Ich achte auf eine geschlechtersensible Denkweise, z.B. bei der Gruppeneinteilung oder bei der Auswahl und Bezeichnung sanitärer Anlagen.
- Ich achte darauf, dass Leitende und Teilnehmende sowie Teilnehmende unterschiedlichen Alters und Geschlechts nur mit persönlichem Einverständnis und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam in einem Zelt bzw. Raum schlafen.
- Ich achte darauf, dass sich das KiJu-Team/Firmteam gemischtgeschlechtlich zusammensetzt.

Wenn ich bei einer ND-Veranstaltung ein grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten oder einen Missbrauch wahrnehme, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den Beschuldigten nicht mit meiner Vermutung! Ich beobachte das Kind/den Jugendlichen und kann es/ihn ggf. ermutigen oder bestärken, über die Situation zu sprechen. Dies tue ich, ohne Druck auf das Kind/den Jugendlichen auszuüben.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/dem Jugendlichen nicht, dass ich über alles Anvertraute schweigen werde, da ich das Versprechen eventuell nicht halten kann.
- Das beobachtete Verhalten /die beobachtete Situation protokolliere ich und hole mir ggf. Rat ein bei einer Kinderschutzfachkraft oder der Präventionsfachkraft (Informationen zu den Ansprechpersonen sind auf der Homepage/auf den Aushängen der Kirchengemeinde zu finden.) oder einer anderen haupt- oder ehrenamtlichen Person, die eine Präventionsschulung besucht hat.
- Wenn ich anonym oder außerhalb des ND um Rat bitten möchte, finde ich Ansprechpersonen und Telefonnummern/Kontaktdaten
- Das Ergebnis der Beratung werde ich ebenfalls protokollieren.

Bei begründetem Verdacht verhalte ich mich wie folgt:

Ich verpflichte mich, bei Verdacht von übergriffigem Verhalten oder Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden des ND, eine der beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln zu informieren (Stand 24.09.2024):

- Peter Binot, Kriminalhauptkommissar a.D., Telefon 0172 290 1534
- Birgit Röttgen, Telefon 01525 2825 703
- Martin Gawlik, Rechtsanwalt, Telefon 0172 290 1248

Kontaktformular (und ggf. aktuelle Daten) auf https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

Wichtig ist, dass ich den/die Betroffene(n) altersgerecht in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte vorab erkläre. Die drei genannten Ansprechpersonen sind unabhängige Ansprechpersonen, die vom Erzbistum Köln beauftragt sind, eine erste fachliche Einschätzung vorzunehmen und dann ggf. die weiteren Schritte in Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat – in Person des Interventionsbeauftragten – einzuleiten.

Der genaue Verfahrensablauf ist auf der Internetseite der Präventionsstelle nachlesbar: <https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/index.html>

Selbstauskunftserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgrund eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Name in Klerschrift: _____

Ort, Datum und Unterschrift